

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Linguistik an der Philosophischen Fakultät und Fachbe-
reich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOLing –**

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOLing – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a Zugangskommission zum Masterstudiengang

¹Die Zugangskommission zum Masterstudiengang Linguistik gemäß § 14 **ABMStPO/Phil** besteht aus drei Mitgliedern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie. ²Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Das dritte Mitglied wird entweder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU bestellt. ⁴Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Mitglieder wählen aus denen der Zugangskommission zugehörigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „mindestens 60 ECTS-Punkte haben“ ein Komma und die Worte „wovon mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Gebiet der Linguistik stammen müssen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachzuweisen (insbesondere Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf dem Niveau DSH-3)“ durch die Worte „den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen, nachgewiesen durch DSH-2, Test DaF-4 oder einen äquivalenten Nachweis“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Studium gewährt wurde“ das Komma und die Worte „mit einer“ durch die Worte „und die eine“ sowie nach den Worten „im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil**“ das Wort „einem“ durch das Wort „einen“

ersetzt sowie nach der Zahl „3,00“ das Wort „nachweisen“ und ein Komma eingefügt.

3. In § 4 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 25. Mai 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 18. Juli 2022.

Erlangen, den 18. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Juli 2022.